



AirPlus Rental Car Comprehensive Cover

Versicherungsbestätigung zum AirPlus Rental Car Comprehensive Cover
für Ihren Account, Ihre Virtual Card oder Ihre Corporate Card
Versicherungsnummer: APAX1010

Umfang des Versicherungsschutzes

Nach dem zwischen Inter Partner Assistance SA und der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrag besteht für Ihren Account / Ihre Virtual Card / Ihre Corporate Card, der / die mit AirPlus Rental Car Comprehensive Cover beantragt wurde, im nachfolgend beschriebenen Umfang Versicherungsschutz. Dieser Rahmenversicherungsvertrag endet frühestens zum 31. Dezember 2024.

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter den angegebenen Abschnitten. Es gelten immer die „Allgemeinen Definitionen zu den Allgemeinen Versicherungsinformationen nach §1 der VG-Informationspflichtenverordnung und den Inter Partner Assistance S.A. / AXA Assistance / AirPlus Sonderbedingungen 2023“ sowie das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“.

A. Mietwagenvollkaskoversicherung

bis zu	€	75.000,00	je Mietfahrzeug (Personenkraftwagen)
Selbstbehalt	€	250,00	



Allgemeine Definitionen zu den Allgemeinen Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG- Informationspflichtenverordnung und den Inter Partner Assistance S.A. / AXA Assistance / AirPlus Sonderbedingungen 2023

<u>Versicherer:</u>	<p>Inter Partner Assistance S.A. Boulevard du Régent 7 1000 Brüssel, Belgien (Handelsregisternummer: 0415.591.055)</p> <p>+49 (0)89 3803 5679 +44 (0) 203 281 7210</p> <p>E-Mail: airplusDEU@axa-travel-insurance.com</p> <p>- nachfolgend „IPA“, „wir“, „uns“ oder „unser/e“ genannt -</p>
<u>Versicherungsnehmer:</u>	<p>Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH Dornhofstraße 10 63263 Neu-Isenburg</p> <p>- nachfolgend AirPlus genannt -</p>
<u>Versicherte Person/-en:</u>	<p>Versicherungsschutz gilt für die in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsbedingungen genannten Personen.</p> <p>- nachfolgend „Sie“ oder „Ihr/e“ genannt -</p>
<u>Corporate Card:</u>	<p>Alle von der Versicherungsnehmerin bzw. ihren Töchtern /Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen Corporate Cards in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (derzeit: AirPlus Corporate Card Typ 1, 2, 3, AirPlus Supreme Card, AirPlus Corporate Credit Card sowie bis 2021 ausgegebene dazugehörige Private Cards). Ausgenommen sind alle von der „card complete Service Bank AG“ ausgegebenen Karten.</p> <p>- nachfolgend „Corporate Card“ genannt -</p>
<u>Account:</u>	<p>Alle von der Versicherungsnehmerin bzw. ihren Töchtern/Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen zentralen Abrechnungssaccounts (derzeit: AirPlus Company Account, AirPlus Debit Account, MC Lodged Account)</p> <p>- nachfolgend „Account“ genannt -</p>
<u>Virtual Card:</u>	<p>Alle von der Versicherungsnehmerin bzw. ihren Töchtern/Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen Virtual Cards Classic. Die AirPlus Virtual Cards Classic gibt es in den Varianten Single-Use und Multi-Use. Bei der Single-Use-Variante kann eine Virtual Card-Nummer für eine einmalige Zahlung, bei der Multi-Use-Variante für wiederkehrende Zahlungen mit dem gleichen Verwendungszweck genutzt werden.</p> <p>- nachfolgend „Virtual Card“ genannt -</p>



<u>Mietfahrzeuge:</u>	Ein Mietfahrzeug im Sinne dieser Bedingungen ist ein Fahrzeug, welches zu dienstlichen Zwecken von einer Person gegen Gebühr über einen Mietvertrag angemietet und nur von dieser Person und maximal einem im Mietvertrag eingetragenen Mitfahrer genutzt wird. Fahrzeuge, die nicht über einen Mietvertrag angemietet werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
<u>Poolfahrzeuge:</u>	Fahrzeuge, welche ein Unternehmen für mehrere seiner Mitarbeiter zum Zweck lokaler Erledigungen oder Dienstreisen vorhält. Bei Poolfahrzeugen handelt es sich nicht um fest zugewiesene Fahrzeuge, sondern um Fahrzeuge, die mehreren Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Poolfahrzeuge gelten nicht als Mietwagen und sind somit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, selbst wenn mit dem Poolfahrzeug ein Mietvertrag assoziiert ist. Entscheidend für diese Versicherungsbedingung ist die Art der Nutzung.
<u>Reise:</u>	Jede Geschäfts- oder Privatreise weltweit, die während des Versicherungsschutzes beginnt und endet. Das umfasst nicht die normale Route zum Arbeitsplatz (in Bezug auf das Pendeln), selbst wenn diese grenzüberschreitend ist.
<u>Reisekosten:</u>	Die Reisekosten umfassen die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise stehen und mit einer Corporate Card bzw. einem Account bezahlt werden können. Hierunter fallen die Kosten für das Transportmittel sowie die Kosten für die Unterbringung (Hotel o.ä.). Diese Kosten müssen mit dem Account, der Virtual Card oder der Corporate Card bezahlt werden bzw. der Account, die Virtual Card oder die Corporate Card muss als Zahlungsmittel hinterlegt sein. Nicht unter die Reisekosten fallen z.B. Kosten für Verpflegung, es sei denn, sie sind im Reisepreis pauschal enthalten (z.B. Halbpension).
<u>Sharing Economy:</u>	Von der versicherten Person über einen amtlich zugelassenen Anbieter von einem Dritten geliehene oder angemietete Vermögenswerte. Hierunter fallen z.B. Fahrdienste und Vermietungen von Unterkünften.
<u>Transportmittel:</u>	Unter den Begriff Transportmittel fallen die Verkehrsmittel der Reise (Flugzeug, Bahn, Schiff / Fähre, Fernbusse oder Mietwagen) sowie, sofern dies in den Bedingungen unter den „Voraussetzungen für den Versicherungsschutz“ erläutert wird, das Verkehrsmittel, das genutzt wird, um das Transportmittel zu erreichen oder vom Transportmittel zum Ziel zu gelangen.

Der Versicherungsvertrag wurde zwischen uns und AirPlus zugunsten der jeweiligen versicherten Personen geschlossen. Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht der versicherten Person zu. Für die Erfüllung von Obliegenheiten und für die Folgen der Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von Obliegenheiten ist die jeweilige versicherte Person verantwortlich.



Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG- Informationspflichtenverordnung Rahmenversicherungsvertrag, Inter Partner Assistance S.A. / AXA Assistance / AirPlus Sonderbedingungen 2023

1. Identität des Versicherers

Inter Partner Assistance S.A.
Boulevard du Régent 7
1000 Brüssel, Belgien
(Handelsregisternummer: 0415.591.055)

Telefon: +49 (0)89 3803 5679
E-Mail: airplusDEU@axa-travel-insurance.com

2. Ladungsfähige Anschrift:

Inter Partner Assistance S.A.
Boulevard du Régent 7
1000 Brüssel, Belgien

3. Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung.

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt, vorbehaltlich der Sanktionsklausel in Punkt I.5, für Reisen auf der ganzen Welt.

Mietwagenvollkaskoversicherung

bis zu	€	75.000,00	je Mietfahrzeug (Personenkraftwagen)
Selbstbehalt	€	250,00	

6. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Für die versicherten Personen selbst fallen für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen keine separaten Versicherungsprämien an IPA an.

7. Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Für die versicherten Personen ergeben sich aus diesen Versicherungsbedingungen keine Regelungen hinsichtlich Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie an IPA.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Nachhaftung

Der Versicherungsschutz für die versicherten Personen beginnt mit dem Erwerb bzw. der zur Verfügung Stellung der Kreditkarte, in die die hier genannten Versicherungsleistungen inkludiert sind.

Davon abweichende Regelungen (z.B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch den Karteneinsatz) sind im Folgenden beschrieben.

Der Versicherungsschutz erlischt an dem Tag, an dem die Corporate Card, die Virtual Card bzw. der Account ihre/seine Gültigkeit verliert oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz gekündigt wird, bzw. an dem Datum, an dem der Rahmenversicherungsvertrag endet.

Für vor diesem Termin mit der Corporate Card, Virtual Card bzw. dem Account noch bezahlte und unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallende Leistungen wird jedoch auch über den Ablauftag hinaus Versicherungsschutz gewährt.

Sollten sich am Deckungsumfang gemäß dieser Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, werden die versicherten Personen darüber von uns über AirPlus informiert.



9. Widerrufsrecht

Ein separates Widerrufsrecht der versicherten Personen bezüglich der in die Kunden- bzw. Kreditkarten inkludierten Versicherungsleistungen entfällt.

Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen IPA bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von IPA, vertreten durch die AXA Assistance. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Richtet sich die Klage gegen eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die natürliche Person bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Richtet sich die Klage gegen eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

Verlegt die natürliche Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk IPA ihren Sitz hat.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

Auskünfte zu Schadenfällen und Assistanceleistungen können darüber hinaus in englischer Sprache erteilt werden.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel: +49 (0) 228-207-0; Fax: +49 (0) 228-207-74 94
Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

12. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Ombudsmannverfahren)

Sofern die versicherte Person nicht mit unserer Entscheidung einverstanden ist, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass die versicherte Person uns zunächst die Möglichkeit gegeben hat, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Der Ombudsmann der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:

Tel.: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich):

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:

Tel.: 0049 30 206058 99

Fax: 0049 30 206058 98

(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Einzelheiten: www.versicherungsombudsmann.de

Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von € 50.000,00 möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.



Inter Partner Assistance S.A. / AXA Assistance / AirPlus Sonderbedingungen 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**

- 1.1. Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag der versicherten Person zu.
- 1.2. Alle für die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 1.3. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

2. **Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**

- 2.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

3. **Voraussetzung für den Versicherungsschutz**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist generell, dass für den Account, die Virtual Card bzw. die Corporate Card dieser Versicherungsschutz abgeschlossen wurde und die gesamten Reisekosten mit dem Account, der Virtual Card bzw. der Corporate Card beglichen worden sind.

Unabhängig vom Karteneinsatz besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsmittel-Unfallschutz im Dienstwagen, für unfallbedingte medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Rücktransporte oder Rückführungen und die Auslandsreisekrankenversicherung.

Sollte die Zahlung mit dem Account, der Virtual Card oder der Corporate Card vor Antritt der Reise nicht möglich sein, wird der Versicherungsschutz auch dann aktiviert, wenn die entsprechende Karte vor dem Reiseantritt als Zahlungsmittel in einem Buchungs- oder Reservierungssystem hinterlegt und die Abrechnung dann auch tatsächlich hierüber vorgenommen wird. Im Todesfall genügt zur Aktivierung des Versicherungsschutzes die Hinterlegung der entsprechenden Karte in einem Buchungs- oder Reservierungssystem.

4. **Regelungen für Reisende mit Corporate Card und gleichzeitigem Bestehen eines Accounts bzw. Virtual Card**

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Accounts mit Versicherungsschutz, einer Virtual Card mit Versicherungsschutz und einer Corporate Card mit Versicherungsschutz wird der gesamt für den Account, die Virtual Card bzw. die Corporate Card bestehende Versicherungsschutz inklusive der optionalen Erweiterungen durch den Einsatz einer der Karten aktiviert.

Unabhängig vom Karteneinsatz besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsmittel-Unfallschutz im Dienstwagen, für unfallbedingte medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Rücktransporte oder Rückführungen und die Auslandsreisekrankenversicherung.

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht. Es erfolgt keine Addition von gleichen Versicherungsleistungen aus mehreren Verträgen innerhalb dieses Rahmenvertrages.

5. **Allgemeine Ausschlüsse**

a) Sanktionsausschlüsse

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn dies durch anwendbare Rechtsvorschriften unter deutschem und/oder EU-Recht untersagt ist. Anwendbare Rechtsvorschriften sind:

- Außenwirtschaftsgesetz AWG
- Außenwirtschaftsverordnung AWW
- Verordnungen der Europäischen Union, wie z. B. Verordnung EU 961/2010

Informationen zu den entsprechenden Sanktionen der Regierungsbehörden können Sie auch der folgenden Internetseite entnehmen:

https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-union-sanctions_en



b) Reisewarnung

Wir bieten keinen Versicherungsschutz und werden keine Zahlung hierunter vornehmen, bei Reisen in ein Land oder ein spezielles Gebiet oder zu einer bestimmten Veranstaltung, wenn die Regierungsbehörden im Land des Firmensitzes (entscheidend ist der Firmensitz der Gesellschaft, bei welcher die reisende Person angestellt ist) oder die Weltgesundheitsorganisation der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt des Reiseantritts davon abgeraten haben, dorthin zu reisen oder wenn diese Regionen sich offiziell unter Embargo der Vereinten Nationen befinden. Versicherungsschutz wird auch dann nicht gewährt, wenn die Regierungsbehörden im Reiseland von Reisen in das Land des Firmensitzes abgeraten haben und dadurch weitere Kosten entstehen.

Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.

6. Ausübung der Rechte / Begünstigte

Die Versicherung ist zu Gunsten der versicherten Person abgeschlossen.

Im Schadenfall steht die Ausübung der Rechte der versicherten Person, bei Tod ihren jeweiligen Erben zu.

Für die Leistungen sind die einzelnen versicherten Personen bezugsberechtigt.

Bei Todesfällen fällt die Todesfalleistung in den Nachlass des Verstorbenen.

Ansprüche, die die versicherte Person oder ihr Erbe anlässlich eines Schadenfalles hat, macht diese unmittelbar und ohne Zustimmung von AirPlus direkt uns gegenüber geltend.

Wir verzichten auf die uns nach § 35 VVG eingeräumte Möglichkeit, Ansprüche der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag gegen fällige Prämienforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung aufzurechnen.

7. Begrenzung der Versicherungsleistungen (Kumul)

Die Höchstleistung durch uns für alle Accounts, Virtual Cards und Corporate Cards anlässlich eines Schadenereignisses beträgt € 100.000.000,00. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten versicherten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Vertragsänderungen

Werden zwischen AirPlus und uns Vertragsänderungen vereinbart, so gelten diese ab dem Tag des Wirksamwerdens für bereits herausgegebene und neu hinzukommende Accounts, Virtual Cards und Corporate Cards, die mit Versicherungsschutz dieses Vertrages versehen sind.

9. Subsidiarität

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht.

a) Subsidiarität gegenüber Dritten

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen gegenüber einem Dritten, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche deren Leistungen übersteigen.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Von dieser Regelung ausgeschlossen bleiben die Todes- und Invaliditätsleistung der Verkehrsmittel- und Reiseunfallversicherung.

b) Subsidiarität bei Bestehen mehrerer AirPlus Unfallverträge

Die Versicherungssummen aus der zwischen AirPlus und uns bestehenden Rahmenvereinbarung werden entweder aus der Verkehrsmittelunfall- oder aus der Reiseunfallversicherung gewährt.

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht. Es erfolgt keine Addition von gleichen Versicherungsleistungen aus mehreren Verträgen innerhalb des AirPlus Rahmenvertrages.

10. Zahlung in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden bei einer Zahlung mittels Corporate Card, Virtual Card entsprechend der Belastung des Kreditkartenkontos in EUR erstattet.

Wurden die in ausländischer Währung entstandenen Kosten nicht über eine Corporate Card, eine Virtual Card beglichen, erfolgt die Umrechnung in EUR zum EZB-Kurs (Europäischer Zentralbankkurs) des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen. Im Bedarfsfall kann der EUR-Betrag auch in Devisen – umgerechnet zum Kurs am Überweisungstag – im Ausland zur Verfügung gestellt werden.



11. Geltendmachung eines Schadenfalles

Zum Einreichen eines Schadenfalls, oder zur Anforderung eines Schadensformulars oder bei allgemeinen Fragen zum Versicherungsschutz erreichen Sie unsere Schadenabteilung unter +49 (0) 89-38035679 (Montag – Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr MEZ). Im Notfall ist dieselbe Rufnummer 24 Stunden für Sie erreichbar.

Bitte halten Sie folgende Angaben bereit:

- Ihren Namen
- Ihre Versicherungsnummer (siehe Seite 1 dieses Dokuments)
- Angaben zum Schadenfall.

Bitte verständigen Sie uns innerhalb von 28 Tagen nach dem Eintritt des Schadenfalls. Reichen Sie uns hierzu bitte das von AXA übermittelte Schadenformular vollständig ausgefüllt mit allen notwendigen Dokumentationen an folgende Adresse ein:

airplusDEU@axa-travel-insurance.com

Vergessen Sie nicht in der Betreffzeile Ihre Schadennummer anzugeben, wenn bereits vorhanden.

Ab dem 01.01.2024 haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen Online zu übermitteln. Scannen Sie dazu diesen QR-Code oder folgen Sie dem Link: <https://airplus.claims.axa.travel/>



Es ist von Vorteil, Kopien von allen Dokumenten, die Sie an uns senden, aufzubewahren.

12. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine in den nachfolgenden unter Ziffer „II Versicherungsleistungen“ genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.



II. Versicherungsleistungen

A Mietwagen-Vollkaskoversicherung

1. Versicherte Person

Versichert sind alle im Mietvertrag genannten Fahrer auf Geschäfts- und Privatreisen.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die gesamten Anmietkosten mit einer Corporate Card, einer Virtual Card oder einem Account beglichen worden sind und der im Mietvertrag ausgewiesene Mietzeitraum höchstens 31 Tage beträgt.

Bei Langzeitanmietungen von mehr als 31 Tagen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn jeweils für maximal 31 Tage entsprechende Zwischenabrechnungen mit eigenem Bezahlvorgang erfolgen oder nach Ablauf von maximal 31 Tagen ein neuer Mietvertrag mit eigener Vertragsnummer erstellt wird.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während einer versicherten Fahrt mit einem Mietfahrzeug/der Dauer der Anmietung in Folge eines Schadens, Feuers, Vandalismus, Diebstahls oder Nutzungsausfalls des Mietfahrzeuges entstanden sind, bis zu einer Höhe von:

- € 75.000,00 (oder Gegenwert in der Landeswährung) oder
- dem Wert des Mietfahrzeuges oder
- in Höhe des Ersatzanspruches, je nachdem, welches der geringere Betrag ist.

Die Deckung besteht vorbehaltlich dessen, dass die versicherte Person die Versicherung der Autovermietung gegen Schäden und Verlust oder ähnliche Bestimmungen abgelehnt hat und unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person alle Bestimmungen unter Ziffer A.2. dieser Versicherungsbedingungen erfüllt.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus nachfolgendem ergeben bzw. nachfolgendes zum Inhalt haben:

1. die ersten € 250,00 jedes versicherten Schadenfalles;
2. einer betrügerischen, unredlichen oder kriminellen Handlung der versicherten Person oder einer mit der versicherten Person kollusiv zusammenwirkenden Person oder wenn die Versicherung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, zu dem bereits tatsächliche Anhaltspunkte für einen Schadenfall vorliegen;
3. einer dem Mietvertrag zuwiderlaufenden Nutzung des Mietfahrzeuges;
4. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Mietvertrag genannt sind;
5. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind;
6. der Anmietung von Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von über € 80.000,00 (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) oder Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind oder Fahrzeugtypen, die seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt werden.
Es obliegt der versicherten Person (vor der Anmietung), sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug von der Versicherung umfasst wird;
7. a) der Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für die Benutzung auf der Straße zugelassen sind
b) Anhänger, Wohnwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Mopeds, Krafträder, Geländefahrzeuge, Freizeitfahrzeuge und Wohnmobile;
c) der Ausschluss bezieht sich nicht auf ordnungsgemäß im Straßenverkehr genutzte Offroad- und Allradfahrzeuge sowie Sport-Utility-Vehicles.
8. der Nutzung des Mietfahrzeuges bei oder zum Training für Autorennen, Testfahrten, Rallyes oder für Geschwindigkeitstests;
9. einer selbst zugefügten Verletzung oder einer Krankheit, Alkoholismus oder dem Konsum von Drogen (andere Mittel als solche, die im Rahmen einer von einem zugelassenen Arzt verordneten Behandlung eingenommen werden, wobei hiervon wiederum jene ausgenommen sind, die zur Behandlung von Drogenabhängigkeit eingesetzt werden) oder einem sich Aussetzen unnötiger Gefahren (mit Ausnahme des Versuches, menschliches Leben zu retten);
10. dem Führen eines jeglichen Fahrzeuges durch die versicherte Person, wenn deren Blutalkoholspiegel über dem jeweils am Schadensort gesetzlich zulässigen Grenzwert liegt;
11. a) ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität von Kernbrennstoff oder von radioaktivem Abfall aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen oder
b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Einheit oder einer ihrer nuklearen Komponenten;



12. Krieg, Invasion, Maßnahmen ausländischer Feinde, feindseligen Angriffen (ungeachtet dessen, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Terrorismus, militärischer Gewalt oder usurpierter Macht oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung einer staatlichen oder öffentlichen Behörde;
13. der Fahrzeugnutzung durch Personen im Alter von unter 21 Jahren;
14. der Entschädigungsbetrag, den Sie aufgrund eines Anspruches gegen eine andere Versicherung geltend machen können, unabhängig davon, ob die Versicherung die Forderung zurückweist oder nicht oder die Forderung aus irgendeinem Grunde nicht erfüllt;
15. einem Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung;
16. einem Schaden an Gegenständen in dem Mietfahrzeug;
17. Leistungen, die in einem Staat oder Hoheitsgebiet aufgrund eines Gesetzes für einen nicht oder unterversicherten Fahrzeugführer, eines Gesetzes für Eigenschäden, einer schuldunabhängigen Haftungsnorm oder eines dem vorstehenden ähnlichen Gesetzes zu erbringen sind;
18. Bußgelder, Geldstrafen, verschärfter Schadenersatz oder Strafschadenersatz oder jegliche andere Art von Urteil oder richterlichen Entscheidung, durch welche die obsiegende Partei nicht für tatsächlich erlittene Schäden entschädigt wird;
19. Schäden an Eigentumsgegenständen, die von Ihnen oder unter Ihrer Obhut oder Kontrolle befördert werden;
20. Körperverletzungen oder Schäden an Eigentumsgegenständen, die aus der tatsächlichen, angeblichen oder drohenden Emission, Verbreitung, Leckage, Migration, Freisetzung oder dem Entweichen von Schmutz-/ Schadstoffen herrühren;
21. Verschleiß, Abnutzung, Allmählichkeitsschäden, Schäden durch Insekten oder Ungeziefer, technische Mängel oder Beschaffenheitsfehler;
22. Automobile oder andere Fahrzeuge, die keine Mietfahrzeuge sind;
23. Schäden, die sich beim Fahren außerhalb öffentlicher Straßen ereignen.

5. Begrenzung der Versicherungsleistung

1. Kosten, die von der Autovermietung oder deren Versicherung übernommen oder erstattet werden oder hinsichtlich derer ein Verzicht erklärt wird, werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
2. Kosten, die von der Versicherung des Arbeitgebers der versicherten Person erstattet werden, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
3. Schäden an Eigentum oder Kosten, für die eine besondere Versicherung besteht, oder Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt sind, bestünde diese Versicherung nicht, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

6. Obliegenheiten im Schadenfall / Geltendmachung eines Anspruchs

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Jeder Diebstahl oder Unfallschaden ist unverzüglich an den Vermieter zu melden. Bei Diebstahl oder Schäden durch sonstige strafbare Handlungen ist darüber hinaus eine Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle erforderlich.
- b) Ansprüche oder solche Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind innerhalb von 31 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages bei uns schriftlich anzuzeigen.
- c) Für die Schadenregulierung sind folgende Unterlagen an uns einzureichen:
 - der Schadenbericht des Autovermieters und, soweit vorhanden, der Polizeibericht,
 - alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen,
 - der Mietvertrag undder Nachweis über den Einsatz der Corporate Card, der Virtual Card oder des Accounts



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Daten von Ihnen, Ihrem Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police und Ihre Ansprüche werden von uns (als Datenverantwortlichem) für Zwecke der Versicherung, Policenverwaltung, Schadenregulierung, Reiseberatung, Reklamationsbearbeitung, Sanktionskontrolle und Betrugsverhütung gemäß den Bestimmungen von geltendes Datenschutzgesetz und in Übereinstimmung mit den in unserer Datenschutzhinformatio enthaltenen Zusicherungen (siehe unten) gespeichert.

Wir sammeln und verarbeiten diese Daten, soweit dies zur Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen oder zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, oder anderweitig in unseren berechtigten Interessen an der Führung unserer Geschäfte und der Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ist. Hierzu können gehören:

- a. Die Verwendung sensibler Informationen über die Gesundheit oder Gefährdung von Ihnen oder anderen Personen, die an Ihren Unterstützungsgarantien beteiligt sind, um die in dieser Police beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen. Durch die Verwendung unserer Dienstleistungen stimmen Sie zu, dass wir derartige Informationen für diese Zwecke benutzen.
- b. Die Weitergabe von Daten über Sie und Ihren Versicherungsschutz an Unternehmen der AXA Unternehmensgruppe, an unsere Dienstleister und Beauftragten zur Verwaltung und Pflege Ihres Versicherungsschutzes, zur Bereitstellung von Reiseunterstützung, zur Betrugsverhütung, zur Eintreibung von Zahlungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecken
- c. Die Überwachung und/oder Aufzeichnung Ihrer Telefonanrufe in Bezug auf den Versicherungsvertrag für die Zwecke der Dokumentation, Schulung und Qualitätskontrolle
- d. Technische Studien zur Analyse von Ansprüchen und Prämien, Preisanpassung, Unterstützung des Abschluss-Prozesses und Konsolidierung der finanziellen Berichterstattung (einschl. behördlich); detaillierte Analysen von Ansprüchen/Einsätzen/Anrufen zur besseren Überwachung von Anbietern und des Betriebs; Analyse der Kundenzufriedenheit und Erstellung von Kundensegmenten zur besseren Anpassung von Produkten an die Marktbedürfnisse
- e. Die Beschaffung und Speicherung von relevanten und angemessenen Nachweisen hinsichtlich Ihrer Forderung; zum Zwecke der Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Police und Validierung Ihrer Forderung; und
- f. Das Zusenden von Feedback-Anfragen oder Umfragen in Bezug auf unsere Dienstleistungen und andere Mitteilungen zur Kundenbetreuung.

Wir werden gesondert Ihre Zustimmung einholen, bevor wir Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, um Sie bezüglich anderer Produkte oder Dienstleistungen zu kontaktieren (Direktmarketing). Sie können Ihre Zustimmung zur Verwendung Ihrer Daten zu Marketingzwecken oder Feedback-Anfragen jederzeit widerrufen, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe Kontaktinformationen unten).

Wir führen diese Aktivitäten in Deutschland sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch, wobei in Bezug auf die Verarbeitung die Datenschutzgesetze und/oder die von uns mit den Empfängern eingegangenen Vereinbarungen ein ähnliches Schutzniveau der personenbezogenen Daten bieten.

Durch den Abschluss dieses Versicherungsvertrages und die Nutzung unserer Dienstleistung stimmen Sie zu, dass wir Ihre personenbezogenen Daten, wie oben beschrieben, verwenden dürfen und erklären sich mit der oben beschriebenen Verwendung sensibler Daten einverstanden. Wenn Sie uns Daten anderer Personen zur Verfügung stellen, erklären Sie Ihre Zustimmung damit, diese über die Verwendung ihrer Daten zu informieren, wie hier und in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website beschrieben (siehe unten).

Sie sind auf berechtigt, eine Kopie der Daten zu erhalten, die wir über Sie besitzen, und Sie haben andere Rechte in Bezug darauf, wie wir Ihre Daten verwenden (wie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website angegeben – siehe unten). Wenn Sie der Meinung sind, dass Daten, die wir über Sie haben, unrichtig sind, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir die korrigieren können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Daten von Ihnen durch die AXA Travel Insurance Limited gespeichert werden, schreiben Sie bitte an:

Data Protection Officer
AXA Travel Insurance Limited
106-108 Station Road
Redhill
RH1 1PR
Email: dataprotectionenquiries@axa-assistance.co.uk

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter: www.axa-assistance.com/en.privacypolicy
Außerdem ist auf Anfrage eine gedruckte Version von uns erhältlich.